

Eckpunkte und Kritik der PFA (Kurzfassung)

K. Schönlau, 28.10.2022

Einheitliche Ausbildung/“generalistischerGedanke“

- Vollzeit: 12 Monate
- Teilzeit: höchstens 24 Monate
- Abschluss mit staatl. Prüfung
- Theoretischer und praktischer Unterricht: mind. 700 Std.
- Praktische Ausbildung: mind. 950 Std.

Stundenverteilung praktische Ausbildung:
Träger der praktischen Ausbildung: 460 Std.
Komplementärbereich jeweils: 230 Std.
Zur Verteilung: 30 Std.

Kritik: die Schüler:innen sind nur 11 Wochen während des ganzen Jahres bei uns in der Praxis – Bindung und Begleitung ist nur durch großen Aufwand des Trägers möglich, der nicht refinanziert wird!

Es gibt keine Finanzierung der Praxisanleitung und auch keine fachlichen Vorgaben dazu.

Zugangsvoraussetzung:

Die Ausbildung darf nur absolvieren, wer

- in gesundheitlicher Hinsicht zur Absolvierung der Ausbildung nicht ungeeignet ist,
- mindestens einen Hauptschulabschluss oder eine gleichwertige Schulbildung oder eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügt,
- sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Absolvierung der Ausbildung ergibt und
- über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügt.

Kritik: Es ist ein niedrighschwelliger Zugang für eine doch hochkomplexe Assistenzausbildung. Es sollte ein Assessment entwickelt werden, was den Trägern von Schule und Betrieb erleichtert, eine Auswahl zu treffen.

Auch müsste eine Ausbildungsbegleitung bzgl. der Fach- und persönliche Entwicklung bei diesen Persönlichkeiten stattfinden, um einen erfolgreichen Verlauf sicherzustellen. Das muss finanziert werden – vor allem bei Menschen aus anderen Kultur- und Sprachkreisen.

Aufgaben-und Verantwortungsbereich der staatlich. anerkannten Pflegefachassistenten:

„Die Ausbildung für generalistisch ausgebildete Pflegefachassistentinnen und Pflegefachassistenten soll insbesondere dazu befähigen, Pflegefachpersonen bei der Erfüllung pflegerischer Aufgaben zu unterstützen, deren Anordnungen fachgerecht unter entsprechender Aufsicht durchzuführen, die durchgeführten Maßnahmen den fachlichen und rechtlichen Anforderungen entsprechend zu dokumentieren und die erforderlichen Informationen weiterzuleiten.“ (§3 PflfachassAPrV)

Kritik: die die Anleitung und Aufsicht kann nur sehr begrenzt wicher gestellt werden (vor allem auch in Perpektive des neuen Personalbemessungsinstrumentes) Der Rahmenlehrplan sieht zu wenig eigenständige Handlungsbereiche vor.

Verkürzung der Ausbildung in vollem Umfang:

→ mindestens 30 Monate praktische Vollzeittätigkeit in der Pflege oder

→ mindestens 60 Monate dauernde praktische Teilzeittätigkeit in einem Umfang von mindestens 50 Prozent

→ Ausübung der Tätigkeiten in den gemäß §7 Absatz 2 genannten Einrichtungen der praktischen Ausbildung

→ Nachweis, dass **mindestens die Hälfte** der praktischen Tätigkeit unter Anleitung einer geeigneten dreijährig ausgebildeten Pflegefachperson stattgefunden

Externenprüfung

Kritik. Diese Option grundsätzlich ist zu begrüßen. Es müssten aber die Bezirksregierungen angewiesen werden, wie solche Prüfungen dann ablaufen. Die Berufserfahrenen Hlfer:innen verfügen über eine Handlungskompetenz, die nicht gleichwertig mit der 1 jährigen Ausbildung sein kann. Oder: es msus Vorbeireitungskurse geben und für die AG dann eine entsprechende refinanzierung, diese auch umzusetzen.

Refinanzierung der Ausbildung:

Im Pflegebereich erhöhen sich Pflegesätze mit einer Zunahme von PFA – d.h. die Pflegebedürftigen zahlen die Ausbildung (wie immer) – jetzt aber wird es noch teurer!